



ALLGEMEINVERFÜGUNG

ZUM SCHUTZ GEGEN DIE WEITERE VERBREITUNG DER
KREBSPEST AUF DEN EDELKREBS IM LANDKREIS
NORDHAUSEN
VOM 12.07.2018

Das Landratsamt des Landkreises Nordhausen als Untere Naturschutzbehörde erlässt auf der Grundlage des § 38 Abs. 2 BNatSchG die folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Möwensee bei Nordhausen OT Bielen ist der Ausbruch der Krebspest amtlich festgestellt worden.
2. Um eine Übertragung der Krebspest auf andere Gewässer und Populationen des Edelkrebse (*Astacus astacus*) im Landkreis Nordhausen zu unterbinden, ist mit Bekanntgabe der vorliegenden Allgemeinverfügung bis auf weiteres jegliche Nutzung (Tauchen, Surfen, Baden, o.ä.) des Möwensees verboten.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.
4. Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 69 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG begeht, wer den Verboten dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Tag Ihrer Bekanntgabe in Kraft und verliert ihre Gültigkeit erst mit Ihrer Aufhebung.

Begründung

Die Untere Naturschutzbehörde ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 29 Abs. 1 ThürNatG und § 36 Abs. 4 ThürNatG für Maßnahmen und Handlungen auf dem Gebiet des Artenschutzes sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

Nach § 38 Abs. 2 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde zum Schutz für bestimmte Arten besondere Schutzmaßnahmen festlegen. Die Einzelanordnung kann unter anderem auch notwendige Beschränkungen der touristischen Nutzung oder des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern enthalten.

Der Schutz des Edelkrebse (*Astacus astacus*) ergibt sich aus der Unterschutzstellung durch den Gesetzgeber auf nationaler Ebene. Gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Edelkrebs als eine streng geschützte Art eingestuft. Er ist ebenso über § 1 der Bundesartenschutzverordnung i.V.m. der Anlage 1 derselben Verordnung als streng geschützte Tierart kategorisiert.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten u.a. zu verletzen und zu töten. Eine Infizierung oder die billigende Inkaufnahme einer Infizierung mit dem Pilz, der die Krebspest verursacht, ist mit einer Verletzung bzw. Tötung der Tiere gleichzusetzen, da infizierte heimische Edelkrebse über keine adäquaten gesundheitlichen Abwehrmechanismen gegenüber dem Pilz verfügen und es in der Regel nach einer Infizierung zum Tod der betroffenen Individuen und gleichzeitig zu einer Freisetzung von neuen Zoosporen führt, die weitere Individuen befallen können.

Die Krebspest wird durch befallene Krebse bzw. durch die freischwimmenden Zoosporen von *Aphanomyces astaci* weiterverbreitet. Haften sich die Zoosporen z.B. an Tauch-, Angelgerätschaften, Surfbrettern oder am Fell von Hunden an, können diese durch anschließenden Besuch eines weiteren

Gewässers weiterverbreitet werden. Um die Übertragungswege vom Möwensee auf andere Gewässer im Landkreis Nordhausen zu unterbinden ist das ausgesprochene Nutzungsverbot notwendig.

Aus den vorgenannten Gründen erstreckt sich das Nutzungsverbot gem. Nr. 2 der Allgemeinverfügung ausschließlich auf den Möwensee. Badegästen steht weiterhin die offizielle Bademöglichkeit im räumlich nahgelegenen Bieler See zur Verfügung. Angler und Taucher finden im nahen Umkreis genügend rechtmäßige Möglichkeiten um ihrem Hobby nachgehen zu können. Die Allgemeinverfügung lässt den Erholungssuchenden genügend Bewegungsraum. Die Beschränkung auf den Möwensee ist daher angemessen und verhältnismäßig.

In seiner Abwägung kommt das Landratsamt Nordhausen zum Ergebnis, dass das Interesse am zeitlichen Nutzungsverbot zum Schutz vor einer weiteren Verbreitung der Krebspest die Interessen der Allgemeinheit an der Nutzung des Möwensees, insbesondere der Erholungssuchenden, überwiegt. Das Landratsamt Nordhausen räumt dem Schutz des streng geschützten Edelkrebsses Vorrang ein.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt vor, da die Ausbreitung der Krebspest und somit die Gefahr von weiteren tiergesundheitlichen und artenschutzrechtlichen Folgen auf die Edelkrebspopulationen im Landkreis sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit und der damit verbundenen Schäden an vorhandenen Populationen des streng geschützten Edelkrebsses im Landkreis Nordhausen sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Höhe der möglichen Geldbuße ergibt sich aus § 69 Abs. 7 BNatSchG.

Die strafrechtlichen Konsequenzen folgen dem § 71 BNatSchG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einem der anderen Außenstellen des Landratsamtes Nordhausen einlegen.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lrandh.de-mail.de.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Nordhausen, den 12.07.2018

Jendricke
Landrat

Anlage: topografische Karte 1 : 10.000

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie der Anlage beim Landratsamt Nordhausen, Untere Naturschutzbehörde, Behringstraße 3, in 99734 Nordhausen während der Sprechzeiten eingesehen werden kann.

Diese Allgemeinverfügung kann weiterhin unter www.landratsamt-nordhausen.de eingesehen werden.

Anlage zur

„Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die weitere Verbreitung der Krebspest auf den Edelkrebs im Landkreis Nordhausen vom 12.07.2018“

